



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 44 – Nr. 7 – 07.05.2018
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	227
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)	228
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)	229
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	230
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Demokratie und Regieren in Europa“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	231
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	232
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)	233
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	235
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	236
Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	238
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil	242

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	260
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Nebenfach Soziologie – Allgemeiner Teil –	265
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie Hauptfach mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach – Besonderer Teil –	287
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil III (Vorleistungen Erweiterungsfach)	294
Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)	297

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen	298
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 08.03.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2012, S. 85), wird nachfolgend geändert:

Artikel 1

In § 7 „Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung“ wird in Absatz 2 a) die Regelung betreffend „Berufe im Bereich der Wirtschaft“ wie folgt neu gefasst:

Berufe im Bereich Wirtschaft:

- Veranstaltungskauffrau/Veranstaltungskaufmann
- Kauffrau/Kaufmann für Marketingkommunikation
- Fachangestellte/Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) vom 09.06.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2016, S. 251) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In § 7 „Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung“ wird in Absatz 2 a) die Regelung betreffend „Berufe im Bereich der Wirtschaft“ wie folgt neu gefasst:

Berufe im Bereich Wirtschaft:

- Veranstaltungskauffrau/Veranstaltungskaufmann
- Kauffrau/Kaufmann für Marketingkommunikation
- Fachangestellte/Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 414), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 19.12.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2013, S. 1010), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

1.) In § 3 „Form des Antrags“ werden in Absatz 2 b)

die Worte „Erste oder Zweite Staatsprüfung“ durch die Worte „Erste Staatsprüfung“, ferner die Worte „eines Abschlusses“ durch die Worte „über den Abschluss“ ersetzt.

2.) In § 6 „Auswahlverfahren“ werden die Worte „oder die Erste oder Zweite Staatsprüfung“ durch die Worte „, die Erste Staatsprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 08.03.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2012, S. 80) erhält in der Überschrift eine erweiterte Bezeichnung nach dem Wort „Erziehungswissenschaft“ durch Anfügung der Worte „und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung“ und wird im Übrigen nachfolgend geändert.

Artikel 1

In § 1 „Anwendungsbereich“ werden in Satz 1 nach dem Wort „Erziehungswissenschaft“ die Worte „und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung“ eingefügt.

Artikel 2

In § 7 „Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung“ wird in Absatz 2 a) die Regelung betreffend „Berufe im Bereich der Wirtschaft“ wie folgt neu gefasst:

Berufe im Bereich Wirtschaft:

- Verkaufsfrauen/Verkaufsmänner
- Verkaufsfrauen/Verkaufsmänner für Marketingkommunikation
- Fachangestellte/Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Demokratie und Regieren in Europa“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Demokratie und Regieren in Europa“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 426) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In § 6 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird in Absatz 1 c) Satz 2 erster Spiegelstrich die Formulierung wie folgt gefasst:

„Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse in Englisch gelten als nachgewiesen, wenn alternativ

- das Abiturzeugnis die Note bzw. die Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält; wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest fünf Jahre ab Klasse 8 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens „ausreichend“ war und damit das Zielniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erreicht wurde;“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master vom 17.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2004, S. 46), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 25.06.2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.6/2009, S. 113), durch die Zweite Änderungssatzung vom 29.03.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2010, S. 67) und zuletzt durch die Dritte Änderungssatzung vom 05.10.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.10/2011, S. 700), wird geändert.

Artikel 1

In § 6 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird unter Buchstabe c) Satz 2 erster Spiegelstrich die Formulierung vor dem Wort „Zertifikate“ wie folgt gefasst:

„Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse in Englisch gelten als nachgewiesen, wenn

- das Abiturzeugnis die Note bzw. die Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält; wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest fünf Jahre ab Klasse 8 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens „ausreichend“ war und damit das Zielniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erreicht wurde; oder“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor vom 31.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011, S. 121), wird geändert.

Artikel 1

In § 6 „Auswahlkriterien“ wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:

„Nachweise über studiengangstangierende Berufsausbildungen oder praktische Berufsfelderfahrungen, bspw. Ausbildungen, Praktika und/oder Arbeitsproben, die für das Studium der Sportwissenschaft einen vertieften Kenntnisstand und bessere Reflexionsgrundlagen erwarten lassen“

Artikel 2

In § 7 „Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung“ wird in Absatz 1 unter Punkt 2. der Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Rahmen von Berufsausbildungen, praktischen Berufsfelderfahrungen und/oder Arbeitsproben erworbenen Qualifikationen, Basiskennnisse und Reflexionsgrundlagen, die das gewählte Studiengangsprofil tangieren, gesondert auf einer Skala von 1 bis 15.“

Artikel 3

In § 7 „Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung“ wird in Absatz 1 unter Punkt 3. Buchstabe a) der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Als sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen gelten, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- aa) Sportverbandslizenzen bzw. Zertifikate (Übungsleiter- und Trainerlizenzen, Schiedsrichterlizenzen, Instructorscheine)
- bb) Zugehörigkeit zum Landes- oder Bundeskader eines dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Verbands

- cc) Zugehörigkeit zum Kader eines Bundesligisten (1. und 2. Bundesliga)
- dd) Ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement (z.B. Jugendleiter/in im Sportverein, FSJ).

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung mit akademischer Abschlussprüfung Master vom 31.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011, S. 129) erhält eine neue Satzungsbezeichnung mit dem Studiengangstitel „Sportwissenschaft“ und wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In § 1 „Anwendungsbereich“

werden die Worte „Sportwissenschaft mit dem weiterführenden Abschluss Master“ durch die Worte „Sportwissenschaft mit dem weiterführenden Abschluss Master of Science“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 „Fristen“

werden die Worte „für das Wintersemester bis zum 15. Juli“ durch die Worte „für das Wintersemester bis zum 15. Juni“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master vom 31.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011, S. 132) erhält eine neue Satzungsbezeichnung mit dem Studiengangstitel „Sportmanagement“ und wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In § 1 „Anwendungsbereich“

werden die Worte „Sportwissenschaft mit dem weiterführenden Abschluss Master“ durch die Worte „Sportmanagement mit dem weiterführenden Abschluss Master of Science“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 „Fristen“

werden die Worte „für das Wintersemester bis zum 15. Juli“ durch die Worte „für das Wintersemester bis zum 15. Juni“ ersetzt.

Artikel 3

1. In § 6 „Auswahlkriterien“ wird in Absatz 1 der Buchstabe b) wie folgt gefasst:

„wer die Bachelor-Prüfung im Fach Sportwissenschaft mit Studienprofil Sportmanagement mit mindestens der Note „gut“ bestanden hat oder“

2. In § 6 „Auswahlkriterien“ wird in Absatz 1 zusätzlich ein Buchstabe d) eingefügt und wie folgt gefasst:

„oder wer einen Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft (oder vergleichbar) mit mindestens der Note „gut“ und Nachweise über sportwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindesten 36 ECTS-Punkten vorzuweisen hat (je 12 ECTS in (I.) Theorie und Praxis (Fachdidaktik) der Individual- und/oder Mannschafts-/Sportarten, (II.) Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft, Sportmedizin, (III.) Sportpsychologie, Sportpädagogik, Sportsoziologie und Sportmanagement/Sportökonomie).“

3. In § 6 „Auswahlkriterien“ wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Über die Vergleichbarkeit der unter Abs. 1 b), c) und d) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 die nachfolgende fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Artikel 1

In Kapitel I „Allgemeine Bestimmungen“ der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts wird in **§ 8 „Arten der Prüfungsleistung“** Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Alle Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang EKW werden studienbegleitend in den im Modulhandbuch aufgelisteten Modulen erbracht (bei Seminaren: Referate sowie Hausarbeiten im Umfang von mindestens zehn Seiten oder zweistündige Klausuren oder Portfolio; bei Vorlesungen: zweistündige Klausuren oder eine 15-minütige mündliche Prüfung). Näheres regelt § 14 Abs. 2.

§ 9 „Bewertung der Prüfungsleistungen“ Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 „Bestehen und Nichtbestehen“ Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und jede der Komponenten für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.

In **Kapitel II, „Das Bachelorstudium“** wird **§ 18 „Studienplan für EKW“** wie folgt neu gefasst:

1. Studienplan für EKW als Hauptfach

Das Bachelorstudium im Hauptfach (99 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Turnus	Modulbezeichnung	LP
Studienbereich Pflicht (75 LP)				
1	B 1	WiSe	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft	9
1	B 2	WiSe	Einführung in ethnografische Methoden und Techniken der EKW	9
2	B 3	SoSe	Historische Perspektiven auf Alltagskultur	6
2	B 4	SoSe	Einführung in Kulturtheorien und historische Methoden	12
2 bis 6	B 5	SoSe	Berufsfelder der EKW	12
3 bis 6	B 12	WiSe + SoSe	Freies Schwerpunktmodul	15
6	B 13	WiSe + SoSe	Bachelor-Abschluss	12
Studienbereich Wahlpflicht (24 LP)): Es werden zwei Module aus B 6 bis B 11 gewählt.				
3 bis 6	B 6	WiSe	Region	12
3 bis 6	B 7	SoSe	Sammeln und Präsentieren	12
3 bis 6	B 8	SoSe	Kultur und Gesellschaft	12
3 bis 6	B 9	WiSe	Jüdische Lebenswelten	12
3 bis 6	B 10	SoSe	Europa und Vielfaltigkeit	12
3 bis 6	B 11	WiSe	Materielle und Visuelle Kultur	12

Module müssen nicht im gleichen Semester vervollständigt werden. Sie gelten als absolviert, wenn an allen zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Reihenfolge kann ab dem 3. Semester variabel gestaltet werden.

2. Studienplan für EKW als Nebenfach

Das Studium der EKW als Bachelor-Nebenfach (60 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Turnus	Modulbezeichnung	LP
Studienbereich Pflicht (36 LP)				
1	B 1	WiSe	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft	9
2	B 3	SoSe	Kulturgeschichte des Alltags	6
3 bis 5	B NF 1	SoSe	Kultur, Gesellschaft und ihre museale Repräsentation	9
2 bis 6	B NF 2	WiSe + SoSe	Freies Schwerpunktmodul	12

Studienbereich Wahlpflicht (24 LP). Daraus müssen zwei Module absolviert werden				
2 bis 6	B NF 3	SoSe + WiSe	Methoden und Theorien	12
3 bis 6	B NF 4	SoSe + WiSe	Museum und materielle Kultur	12
3 bis 6	B 6	WiSe	Region	12
3 bis 6	B 9	WiSe	Jüdische Lebenswelten	12
3 bis 6	B 10	SoSe	Europa und Vielfaltigkeit	12

Module müssen nicht im gleichen Semester vervollständigt werden. Sie gelten als absolviert, wenn an allen zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Reihenfolge kann ab dem 2. Semester variabel gestaltet werden.

§ 21 „Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung“ Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Im Bachelor-Nebenfach EKW besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss des Moduls B 1

§ 22 „Bildung der Gesamtnote und Zeugnis“ Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Fachnote im Bachelor-Hauptfach wie im Bachelor-Nebenfach EKW errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 25 „Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach EKW“ wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Note im Hauptfach ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Note für die Bachelorarbeit. Die Gesamtnote aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note der Bachelorarbeit werden im Verhältnis 80:20 gewichtet.

(5) Die Fachprüfung im Bachelor-Nebenfach EKW wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsleistungen bestehen aus den 36 LP des Pflichtbereichs sowie 24 LP aus dem Wahlpflichtbereich; insgesamt müssen 60 LP erreicht werden.

(6) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der nach Abs. 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen. § 9 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 2 – Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft zu diesem Zeitpunkt zum ersten Semester aufnehmen, gilt sie mit Inkrafttreten. Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft vor diesem Zeitpunkt begonnen haben können auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.9.2019 beim Prüfungsamt für den Bachelor-Studiengang Empirische

Kulturwissenschaft eingegangen sein muss, ihr Studium nach den bislang geltenden Regelungen fortsetzen.

2) Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

§ 2 Graduierung

§ 3 Fächer

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Master-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

(1) ¹Im Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird sofern im Modulhandbuch keine abweichende Regelung getroffen ist für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 30 ECTS-Punkte auf das Modul „Prüfungsmodul“ und 90 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Neben der Master-Arbeit kann in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden. ³Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Punkte benötigt.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika 4 Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(6) ¹Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen. ²Ein Auslandsstudium kann im Besonderen Teil dieser Ordnung für den Studiengang vorgesehen werden.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät bestellt.

³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. 2 Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen,
3. 2 Personen aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme),
4. Leiter bzw. Leiterin des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen. ⁵Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbezugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer oder Prüferin, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüfer oder Prüferin statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor;

darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Empirischen Kulturwissenschaft. ²Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Empirischen Kulturwissenschaft verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach

mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

- (2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
 3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
 4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- ²Welche Studiengänge als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
- ⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.
- (2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin sind nicht hinzuzuziehen.

- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder der Prüferin und, soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, die schriftliche Ausarbeitung eines Referats, wissenschaftlicher Essay, Projektportfolio, Selbststudium mit Nachweis, Seminarportfolio, kommentierte Posterpräsentation, multimediale

Prüfung. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten oder der Kandidatin als Prüfer oder Prüferin vorgeschlagene Person zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser oder die Verfasserin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich der Empirischen Kulturwissenschaft zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls „Prüfungsmodul“ im zweiten Jahr gestellt werden. ⁴Findet der oder die

Studierende keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.⁵ Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.⁶ Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 5 Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des bzw. der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er oder sie versichert, dass er oder sie die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er oder sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von 2 Personen als Prüfer oder Prüferin bewertet, von denen eine der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1 und soweit eine Bewertung durch mehr als eine Person vorgesehen ist § 14 Abs. 4 gelten entsprechend. ³Ist eine Bewertung durch zwei Personen vorgesehen und weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin ein.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von zwei Personen als Prüfer oder Prüferin bewertet, ein Beisitzer oder eine Beisitzerin sind nicht hinzuzuziehen; für die Benotung gilt § 14. ³Durch die mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und durch diese soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein fachliches Grundlagenwissen verfügt; darüber hinaus ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zu geben, als Gegenstand der mündlichen Abschluss-

prüfung am Ende des Master-Studiums 2 eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen, Gegenstand ist außerdem die Diskussion über die Thesen der Masterarbeit. ⁴Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel 60 Minuten.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und jede der Komponenten für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden vorbehaltlich § 18 Abs. 1 Satz 1 nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung einer in der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für die Master-Prüfung – im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen, außerdem auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden beim Prüfungsamt sofern die etwaig im Besonderen Teil dieser Ordnung dafür geregelten Voraussetzungen erfüllt sind die Profillinie „Museum und Sammlungen“. ³Das Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums,
- auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden beim Prüfungsamt die Eintragung der Profillinie „Museum und Sammlungen“, sofern die etwaig im Besonderen Teil dieser Ordnung dafür geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der oder die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er oder sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgabe möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am vierten Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. ²Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird

diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine oder ihre Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung

diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Studierende, die ihr Master-Studium im Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2019 beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Empirischer Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch

oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁷ Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 Master-Arbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zum sechssemestrigen Bachelor-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der

Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Empirischen Kulturwissenschaft, begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Empirischen Kulturwissenschaft. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Empirische Kulturwissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in 2 Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen in der folgenden Tabelle A oder aus allen in der folgenden Tabelle B (Profilinie „Museum und Sammlungen“) aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A (M.A. Empirische Kulturwissenschaft):

MA-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP
Studienbereich Pflicht (93 LP)			
1	M 1	Kulturforschung in der Empirischen Kulturwissenschaft I	12
1+2	M 2	Kulturforschung in der Empirischen Kulturwissenschaft II	9
1	M 3	Studienprojekt I	15
2+3	M 4	Studienprojekt II	15
2+3	M 5	Studienprojekt III	12
4	M 10	Masterprüfung	30
Studienbereich Wahlpflicht			
Es sind 3 Module von insgesamt 27 LP zu belegen			
2	M 6	Repräsentationsweisen von Kultur	9
3	M 7	Kulturen des Alltags	9
3	M 8	Europäische Kulturprozesse	9
2-4	M 9	Freies Schwerpunktmodul	9

Tabelle B (M.A. Empirische Kulturwissenschaft mit Profillinie „Museum und Sammlungen“):

MA-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit Profillinie Museum&Sammlungen

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP
Studienbereich Pflicht (93 LP)			
1	M 1	Kulturforschung in der Empirischen Kulturwissenschaft I	12
1+2	MA-MuSa-01	Museumsgeschichte und -theorie	9
1	M 3	Studienprojekt I	15
2+3	M 4	Studienprojekt II	15
2+3	MA-MuSa-02	Studienprojekt Museum & Sammlungen	12
4	M 10	Masterprüfung	30
Studienbereich Wahlpflicht			
Es sind 3 Module von insgesamt 27 LP zu belegen, davon muss eins MA-MuSa-03 sein			
2	M 6	Repräsentationsweisen von Kultur	9
3	MA-MuSa-03	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	9
3	M 8	Europäische Kulturprozesse	9
2-4	M 9	Freies Schwerpunktmodul	9

** Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum und Sammlungen“ auf dem Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03.

Die Profillinie „Museum und Sammlungen“ hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 können auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum und Sammlungen“ getroffen werden.

(3) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare / Projektseminare / Exkursionsseminare,
3. Kolloquien, angeleitetes Selbststudium mit Nachweis.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch ggfls. auch Englisch. Deutschkenntnisse auf Niveau C1 (sowie ggfls. Englischkenntnisse auf Niveau B1) des europäischen Referenzrahmens für Sprachen müssen nachgewiesen werden.³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen: das erfolgreiche Erbringen von

- entweder insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten aus den in § 3 in Tabelle A genannten Modulen (ohne das Modul „Prüfungsmodul“)
- oder insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten aus den in § 3 in Tabelle B genannten Modulen (ohne das Modul „Prüfungsmodul“).

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40 % aus der Note der Master-Arbeit, zu 20 % aus der Note der im Rahmen des Moduls „Prüfungsmodul“ durchgeführten mündlichen Prüfung und zu 40 % aus dem nach dem arithmetischen Mittel aller Noten der übrigen benoteten Module (außer dem Modul „Prüfungsmodul“).

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Nebenfach Soziologie – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Nebenfach Soziologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss

B. Bachelorprüfung

- § 5 Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 6 Erwerb von Leistungspunkten
- § 7 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- § 11 Studien- und Prüfungssprachen
- § 12 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 13 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

- § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 18 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 26 Abschlussmodul
- § 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und zu am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 28 Zulassungsverfahren

§ 29 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie von am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 30 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 31 Studienabschluss

§ 32 Studienberatung

E. Bachelorgesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 33 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 34 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 35 Urkunde

F. Schlussbestimmungen

§ 36 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 37 Schutzbestimmungen

§ 38 Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bietet den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) mit dem Bachelor-Hauptfach Soziologie sowie für Bachelor-Studiengänge, die aus einem Haupt- und einem Nebenfach als Teilstudiengängen bestehen als Nebenfach den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Soziologie an. ²Für das Studium im Nebenfach-Studiengang Soziologie sowie im Hauptfach Soziologie und im Bachelor-Studiengang Soziologie insgesamt gilt diese Ordnung; bei einem Studium in einem anderen Hauptfach ergibt sich das Studium in diesem Hauptfach und die Struktur des Studienganges insgesamt aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches, für das Studium in einem anderen Nebenfach als Soziologie gilt die Studien- und Prüfungsordnung dieses jeweiligen anderen Nebenfaches. ³Der Leistungsumfang von Soziologie als Wahlpflicht-, Ergänzungs- oder Beifach in anderen Bachelor- oder Master- oder sonstigen Studiengängen wird in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt; die Module können im Vorlesungsverzeichnis der Soziologie entsprechend ausgewiesen werden.

(2) ¹Im Bachelorstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet; demgemäß werden allen Komponenten des Studiums Leistungspunkte (Credit Points, CP, Credits, LP, ECTS, ECTS-Punkte) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang und das Bachelor-Nebenfach sind modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(4) Für die Vermittlung von überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen gilt, soweit im jeweiligen Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie

etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester, des Bachelor-Nebenfaches Soziologie sechs Semester. ²Alle Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(6) ¹Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. ²Der Studiumumfang im Bachelor-Studiengang insgesamt entspricht 180 ECTS-Punkten. ³99 ECTS-Punkte entfallen auf das Hauptfach (davon 8 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit) und 60 ECTS-Punkte auf das Nebenfach. ⁴Für den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit gilt § 26 Abs. 2 dieser Ordnung. ⁵Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte. ⁶Falls die Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches für dieses mehr als 99 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss des Nebenfaches auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Hauptfach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um einzelne Module oder Teilmodule bzw. Veranstaltungen reduzieren oder sonst geeignet abweichende Regelungen für diese Konstellation treffen. ⁷Der Studiumumfang und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen bzw. Modulleistungen (vgl. § 5 Abs. 2) ist im jeweiligen Besonderen Teil geregelt. ⁸Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkten hinaus zulässig ist; über die im Besonderen Teil vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ⁶Zusätzliche Leistungspunkte im Sinne des Satzes 8 werden dem Leistungspunkte-Konto des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 34 Abs. 2) aufgeführt. ⁷Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Leistungspunkten gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Bachelorgesamtnoten ein. ⁸Neben der Bachelor-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden. ⁹Der Studiumumfang im Bachelor-Nebenfach Soziologie entspricht 60 ECTS-Punkten; eine darüber hinaus etwaig vorgesehene Möglichkeit, zusätzlich zum Nebenfach Soziologie im Rahmen des Hauptfaches für den Bereich Flexibilitätsfenster zu optieren, richtet sich nach den in der Studien- und Prüfungsordnung des Hauptfaches vorgesehenen Regelungen, die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall wie dort vorgesehen entsprechend auch für das Bachelor-Nebenfach Soziologie.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(8) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/ oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (vgl. § 5 dieser Ordnung) wird von der Universität Tübingen akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen; bei Soziologie als Nebenfach richtet sich der akademische Grad und seine Verleihung nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. ²Im Bachelor-Studiengang Soziologie können zum Hauptfach Soziologie bis auf Weiteres folgende Fächer, wenn diese im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß an der Universität Tübingen studiert werden können, als

Nebenfach gewählt werden:

- in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät: Empirische Kulturwissenschaft (EKW), Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre;
- in der Juristischen Fakultät: Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht;
- in der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät: Geographie;
- in der Philosophischen Fakultät: alle eingerichteten B.A.-Nebenfächer der früheren Fakultät für Kulturwissenschaften, Geschichte, Allgemeine Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Anglistik / Amerikanistik, Computerlinguistik, Germanistik, Internationale Literaturen, Medienwissenschaft, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Skandinavistik, Slavistik;
- weitere Nebenfächer können auf Antrag und mit Zustimmung der jeweils anderen Fakultät genehmigt werden.

³Die Möglichkeiten einer Kombination des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach Soziologie mit einem bestimmten Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches. ⁴Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. ⁵Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale im Bachelor Hauptfach Soziologie sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang; Prüfungsausschüsse können sowohl von einzelnen Fakultäten und für einzelne Bachelorstudiengänge als auch von mehreren Fakultäten und für mehrere Bachelorstudiengänge gemeinsam eingerichtet werden.

²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der zuständigen Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 3 Nr. 1 führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben wideruftraglich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

⁹Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ¹¹Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss berichtet der zuständigen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Bachelorgesamtnoten. ²Der zuständige Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ³Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Studiengang der Fakultät beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

B. Bachelorprüfung

§ 5 Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die bestandene Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss. ²Mit der bestandenen Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht haben und in dem studierten Fach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist. ³Darüber hinaus weisen die Studierenden durch die Bachelorprüfung nach, dass sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

(2) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus den geforderten Modulleistungen. ²Dies sind Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie im Fall des Abschlussmoduls neben der Bachelorarbeit, soweit vorgesehen, eine mündliche Abschlussprüfung, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium (optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit). ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Modulleistungen erfolgreich erbracht worden sind. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist das von den Studierenden zu absolvierende Programm in einer Modultabelle festgelegt sowie geregelt, in welchen Modulen gegebenenfalls endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 13,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie die Angabe, ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 6 Erwerb von Leistungspunkten

(1) ¹Die für die einzelnen Module vorgesehenen Leistungspunkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Modulleistungen erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Modulleistungen sind und in welchen Modulen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten Leistungspunkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen, in denen keine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen Leistungspunkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den dem jeweiligen Modul bzw. den der jeweiligen Veranstaltung zugeordneten Leistungspunkten entspricht.

§ 7 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulprüfungen und die Orientierungsprüfung. ²Modulprüfungen können sich auch aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzen. ³Alle Vorschriften dieser Ordnung über studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sinngemäß für jede einzelne Komponente einer Modulprüfung. ⁴Im jeweiligen Besonderen

Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ⁵Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁶Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(4) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen, anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und andere Formen mündlicher Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²In einem Referat weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung seines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag zu präsentieren.

(3) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. den Prüferinnen oder dem Prüfer bzw. den Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 7 bis 9 und 15 entsprechend. ²Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein wie der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden. ⁴Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

§ 11 Studien- und Prüfungssprachen

Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

§ 12 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im jeweiligen Modulhandbuch

nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen und wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Prüfungsbefugt i.S.d. Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige).

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Absatz 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ⁴Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Kolloquien,
3. Übungen,
4. Praktika / Laborpraktika,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

§ 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die zuständige Fakultät des Studienganges kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Abs. 5 LHG). ²Insbesondere können im jeweiligen Besonderen Teil Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. den Zugang zu einem Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. Die Termine für die Anmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann im Regelfall nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, und
2. den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat, und
3. die Bachelor- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat, und
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt können im Besonderen Teil des betreffenden Studiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den betreffenden Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in dem betreffenden Studiengang oder in einem nach Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ⁷Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, studienbegleitende Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter

Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter besonderen Prüfungsbedingungen oder gleichwertige studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Dasselbe gilt bei Krankheit eines Kindes, für das der oder dem Studierenden die Personensorge zusteht.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren. ²Ein Nachteilsausgleich findet nicht statt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat auch erweisen soll, dass sie oder er bestimmte Schwierigkeiten überwindet und damit die Kompetenzen besitzt, die durch die Prüfung ermittelt werden sollen.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁴Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten“.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im jeweiligen Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Bachelorgesamtnote ist in § 33 geregelt.

§ 18 Antwort-Wahl-Verfahren

Ein Antwort-Wahl-Verfahren kann im Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist, soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde. ³Satz 2 gilt insbesondere im Modul Abschlussmodul auch für die optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 26 Abs. 1.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer im Fall des Nichtbestehens der Bachelorarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für die optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gelten die Regelungen zur Bachelorarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Bachelorstudiengang. ²Für den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 25 genannten Stellen zuständig.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie bzw. er sich in der von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische studienbegleitende Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen studienbegleitenden Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ohne Angabe von Gründen ist, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. Die Fristen für die Abmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner studienbegleitenden Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende studienbegleitende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der studienbegleitenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende studienbegleitende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen im betreffenden Studiengang ausschließen.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 21 Abs. 1 bis 3), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein unrichtiges Transcript of Records und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2-3 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2-3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer optionalen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen, es sei denn der jeweils zuständige Prüfungsausschuss legt fest, dass für die Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, ist an der Wiederholungsprüfung

- unter Beachtung einer im Besonderen Teil vorgesehenen Frist für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. den Studienabschluss
- für die erste Wiederholung im spätestens übernächsten Semester nach der jeweiligen erstmaligen nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung und
- für jede weitere ggf. zulässige Wiederholung spätestens jeweils im auf das für die vorangehende Wiederholung spätestens vorgesehene Semester übernächste Semester teilzunehmen.

²Die Wiederholungen finden soweit in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese studienbegleitende Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ³Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴Die in Satz 1 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 37 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. Die Fristen für die Wiederholung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser studienbegleitenden Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung liegen in der Regel mindestens zwei Wochen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelorstudiengang erloschen ist.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 26 Abschlussmodul

(1) Für den Erwerb der geforderten Leistungspunkte des Abschlussmoduls kann im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im jeweiligen Modulhandbuch neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Abschlussprüfung, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium vorgesehen werden (optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit); es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) ¹Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 Leistungspunkte, dieser ist im Besonderen Teil geregelt. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des betreffenden Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzu-

stellen. ³Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 12 gestellt werden. ⁴Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Bachelorarbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit zugewiesen bekommt. ⁵Das Thema wird über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Wochen. ²Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) Die für die optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden für die betreffenden Studiengänge im jeweiligen Besonderen Teil geregelt.

(5) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim zuständigen Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des zuständigen Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(6) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass

1. sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 12 zu bewerten, welche oder welcher in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist; § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Wird von der Prüferin oder dem Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten zweiten prüfungsberechtigten Person (vgl. § 12) bewertet. ³Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in den Fällen des Satzes 2 als das arithmetische

Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 17 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. ⁴Als Betreuer der Bachelorarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ⁵Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer Person dieser Einrichtung oder Stelle als Co-Betreuer angefertigt werden.

(8) ¹Für die optionale mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 gelten, soweit in dieser Prüfungsordnung, in deren Besonderem Teil oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden, soweit in dieser Prüfungsordnung, in deren Besonderem Teil oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüfer oder Prüferin bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 17.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und zu am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Bachelorarbeit sowie zur optionalen mündlichen Prüfung gemäß § 26 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 15 Abs. 2 erfüllt und
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 28 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie zur optionalen mündlichen Prüfung gemäß § 26 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person bzw. Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 27 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,

(a) ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im betreffenden Bachelorstudiengang oder in einem nach § 15 Abs. 2 zum betreffenden Studiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule

- den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren oder
- die Bachelor- bzw. Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat

und

(b) ob sie bzw. er sich im betreffenden oder in einem anderen Bachelorstudien-gang oder einem nach § 15 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im jeweiligen Studiengang oder in einem nach § 15 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende bei Erbringung der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erbringung der Bachelorarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 29 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie von am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

(1) ¹Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) ¹Für die optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 26 Abs. 1 gelten jeweils die Vorschriften des Absatz 1 Satz 1-2 und Absatz. 2 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 30 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Im Besonderen Teil können Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen festgelegt werden. ²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder studienbegleitende Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 31 Studienabschluss

¹Im Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und

studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. ²Wird diese Frist überschritten, gilt § 30 Satz 2 entsprechend.

§ 32 Studienberatung

Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweils dazugehörigen Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

E. Bachelorgesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 33 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach (Bachelor-Fachnote im Hauptfach und Bachelor-Fachnote im Nebenfach) eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die Dezimalnoten der einzubeziehenden Module anzusetzen sind. ²Bei der Berechnung der Bachelorgesamtnote ist die Note im Hauptfach zweifach und die Note im Nebenfach einfach zu gewichten. ³Für die Bachelor-Gesamtnote im Bachelor-Studiengang Soziologie gelten § 18 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ⁴Die Berechnung der Fachnote der Bachelor-Prüfung im Hauptfach Soziologie und die Berechnung der Fachnote im Nebenfach Soziologie werden im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ⁵Für die Berechnung der Fachnote in einem anderen Nebenfach als Soziologie gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung dieses Nebenfaches.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelorgesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelorgesamtnote gelten, soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 34 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Bachelorgesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. ³Im Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. ⁴Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ihre CP im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelorarbeit und der optionalen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Bachelorgesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 35 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 36 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 17 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 37 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) wird gewährleistet, der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Erbringen der erforderlichen Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorlie-

gen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 38 Kooperation mit anderen Hochschulen

Im jeweiligen Besonderen Teil können Regelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche abweichende Regelungen im Rahmen der jeweiligen hochschulrechtlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Übergangsbestimmungen können im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen werden.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie Hauptfach mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie Hauptfach mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Fachnoten**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Bachelor-Fachnoten
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie Hauptfach mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des **B. A. in Soziologie** dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Soziologie begründen; das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach dient dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Soziologie notwendigen Kenntnisse, neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Soziologie ist ein wesentliches Ziel die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. ²Die Studiengänge B. A. Soziologie Hauptfach und der Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach umfassen theoretische, methodische und empirische Gegenstände und sind auf berufspraktisch sinnvolle Verknüpfungen dieser Kompetenzfelder hin orientiert. ³Die Studierenden sollen im B. A. Soziologie Hauptfach und der Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach analytische Fähigkeiten im Hinblick auf sozialwissenschaftliche Gegenstände entwickeln und in die Lage versetzt werden, diese analytischen Kompetenzen am empirischen Gegenstand zum Einsatz zu bringen. ⁴Sie sollen überdies B. A. Soziologie Hauptfach und der Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach in die Lage versetzt werden, den soziologischen Fachdiskurs kritisch-reflektiert zu verfolgen und für das eigene Arbeitsfeld nutzbar zu machen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit B.A. Soziologie Hauptfach und der Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Vorbehaltlich der näheren Regelung in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten Voraussetzung, um diesen B. A. -Studiengang erfolgreich abzuschließen und der Erwerb von 60 ECTS-Punkten im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Voraussetzung, um dieses erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Studiengang Soziologie kann als Bachelor-Hauptfach oder als Bachelor-Teilstudiengang studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt im B. A. Soziologie Hauptfach und im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Fachprüfung der Bachelorprüfung im B.A. Soziologie Hauptfach bzw. im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach ab.

(2) Das Studium der Soziologie als Bachelor-**Hauptfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen (VL=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, T=Tutorium, K=Kolloquium; BP=Berufspraktikum) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS (120 ECTS einschließlich des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen [Studium Professionale]):

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1-2	So-B1	Grundlagen der Soziologie	siehe Modulhandbuch	VL + T	12

1-2	So-B2	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre	siehe Modulhandbuch	VL + T	12
2	So-B3.1	Sozialwissenschaftliche Statistik 1	siehe Modulhandbuch	VL + T	6
3	So-B3.2	Sozialwissenschaftliche Statistik 2	siehe Modulhandbuch	VL + T	6
3	So-B4.1	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	siehe Modulhandbuch	VL + T	6
3	So-B4.2	Mikrosoziologie	siehe Modulhandbuch	S + Ü	9
4	So-B4.3	Methodenpraktisches Seminar	siehe Modulhandbuch	S + Ü	9
4	So-B5.1	Einführung in die Angewandte Soziologie	siehe Modulhandbuch	S	6
5	So-B5.2	Weiterführende Angewandte Soziologie	siehe Modulhandbuch	S	12
5	So-B6	Berufspraktikum	siehe Modulhandbuch	BP, K	14* (davon entfallen 5 ECTS auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen [Studium Professionale])
1-6	So-B7	Überfachlicher, berufsfeldorientierender Ergänzungsbereich (Schlüsselqualifikationen)	siehe Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	16*
6	So-B8	Prüfungsmodul Hauptfach	siehe Modulhandbuch	K	12 (Bachelor-Arbeit 8 ECTS, Bachelor-Kolloquium 4 ECTS)
Summe Leistungspunkte					120

(*Anmerkung: von den auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen [Studium Professionale] entfallenden 21 Leistungspunkten werden 16 Leistungspunkte im Modul So-B7 und 5 Leistungspunkte im Modul So-B6 erworben.)

(3) Das Studium der Soziologie als Bachelor-Teilstudiengang Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen (VL=Vorlesung, S=Seminar, T=Tutorium, SN=Selbststudium mit Nachweis) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1-2	So-B1	Grundlagen der Soziologie	siehe Modulhandbuch	VL + T	12
1-2	So-B2	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre	siehe Modulhandbuch	VL + T	12
2	So-B3.1	Sozialwissenschaftliche Statistik 1	siehe Modulhandbuch	VL + T	6
3	So-B4.1	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	siehe Modulhandbuch	VL + T	6
4	So-B5.1	Einführung in die Angewandte Soziologie	siehe Modulhandbuch	S	6
5	So-B5.2	Weiterführende Angewandte Soziologie	siehe Modulhandbuch	S	12
6	So-BN6	Freie wissenschaftliche Hausarbeit	siehe Modulhandbuch	SN	6
Summe Leistungspunkte					60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen

abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Soziologie sowie im B. A. Soziologie Hauptfach und im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

(1) Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

(2) Abweichungen von der Regelung der Berechnung der Modulnote in §17 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung werden im Modulhandbuch geregelt.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen des Moduls „So-BN6 Freie wissenschaftliche Hausarbeit“ des Bachelor-Teilstudiengangs Soziologie Nebenfach soll einen Umfang von etwa 40.000-45.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben (dies entspricht in der Regel rund 20 Textseiten).

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im B.A. Soziologie **Hauptfach** und im Bachelor-Teilstudiengang **Soziologie Nebenfach** aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Veranstaltungskombination (VL+T) „Einführung in die Soziologie“ des Moduls So-B1. ²Ergänzend zur Orientierungsprüfung soll im Hauptfach Soziologie ein Beratungsgespräch mit einem/einer hauptberuflichen Dozenten/Dozentin im Fach Soziologie durchgeführt werden.

(2) Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Orientierungsprüfung im Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) ¹Die gemäß § 8 Abs. (1) für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. ³Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

(5) Der Nachweis der bestandenen Orientierungsprüfung im B.A. Soziologie Hauptfach bzw. im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach kann über die Leistungsübersicht (Notenspiegel) erbracht werden.

V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Fachnoten

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im B.A. Soziologie Hauptfach für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere, am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 19 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen So-B1, So-B2, So-B3.1, So-B3.2, So-B4.1, So-B4.2, So-B4.3., So-B5.1 und So-B5.2.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie Nebenfach (Fachprüfung der Bachelor-Prüfung Nebenfach Soziologie) sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen So-B1, So-B2, So-B3.1, So-B4.1, So-B5.1 und So-B5.2.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Bachelor-Fachnoten

(1) Die Note im B. A. Soziologie **Hauptfach** (Bachelor-Fachnote im Hauptfach Soziologie) ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Prüfungsmoduls (Modul So-B8) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer dem Modul So-B6 und außer den im Bereich „überfachliche, berufsfeldorientierender Ergänzungsbereich (Schlüsselqualifikationen)“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Bachelor-Teilstudiengang **Soziologie Nebenfach** (Bachelor-Fachnote im Nebenfach Soziologie) ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden benoteten Module.

(3) § 17 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/2019. ³Übergangsregelungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil III (Vorleistungen Erweiterungsfach)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.06.2017 den nachstehenden Besonderen Teil III (Vorleistungen Erweiterungsfach) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.05.2018 erteilt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Universität Tübingen ermöglicht zusätzlich zum zwei-Fächer-Studium des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang (**Vorleistungen Erweiterungsfach**) (§ 3b Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. § 6 Abs. 10 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg [Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM] in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Der Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in den Modulen in einem der aus Anlage 2 ersichtlichen Fächer in einem Umfang von bis zu 81 CP möglich, wobei auf die Fachwissenschaften bis zu 72 CP und auf die Fachdidaktik bis zu 9 CP entfallen (vgl. § 1 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).

(3) ¹Der Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erfolgt studienbegleitend und entspricht nach Art, Umfang und Inhalt dem Bachelorstudium der Module des jeweils gewählten Fachs. ²Für den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) sowie des jeweils gewählten Fachs, in welchem Module zum Zweck des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang belegt werden, entsprechend, soweit hier oder im Modulhandbuch keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ³Die Frist des § 8a des Allgemeinen Teils gilt nicht für den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Rahmen des Bachelor-Studiengangs (Vorleistungen Erweiterungsfach).

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann nicht in dem Fach angefertigt werden, in welchem für den Zweck des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang Module belegt wurden. ²Durch den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang wird kein Anspruch auf Zulassung zum Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang begründet.

(5) ¹Die Ergebnisse aus den Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Bachelor-Gesamtnote der Bachelorprüfung des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) ein. ²Die im Rahmen von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erworbenen Leistungspunkte werden dem Leistungspunkte-Konto der bzw. des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 22 Abs. 2) aufgeführt.

(6) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zum Erwerb von Leistungen im jeweiligen Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) eingeschrieben ist, und
2. sich in einem der studierten Fächer (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils) mindestens im 3. Fachsemester befindet, und
3. nicht bereits in einem anderen Fach des Bachelor-Studiengangs zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen zum Zweck des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach zugelassen ist, und
4. den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im entsprechenden Fach des Bachelor-Studiengangs in welchem Leistungen im Erweiterungsfach erworben werden sollen oder in einem hierzu nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat sowie
5. nicht im entsprechenden Fach des Bachelor-Studienganges (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils) eingeschrieben ist.

²Das Verfahren und die weiteren Regelungen zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11 des Allgemeinen Teils) gelten im Übrigen entsprechend.

(7) ¹Soweit in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung in Fächern besondere Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzung für das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium vorgeschrieben sind, wird die Frist für den Studienabschluss verlängert, auch wenn in diesen Fächern Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erworben werden, sofern die Voraussetzungen der § 1 Abs. 8, § 8a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. dem jeweiligen Besonderen Teil des Faches vorliegen. ²Die Verlängerung der Frist, gilt für alle Studienbereiche, die studiert werden (§ 1 Abs. 8 Satz 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ³Die § 1 Abs. 8, § 8a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. dem jeweiligen Besonderen Teil des Faches bleiben vorbehaltlich § 1 Abs. 3 Satz 3 im Übrigen unberührt.

(8) Module, die bereits in einem Studienbereich des Bachelor-Studiengangs erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr im Rahmen des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erneut belegt werden.

(9) ¹Werden in den verschiedenen Fächern und in den Vorleistungen Erweiterungsfach dieselben Leistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden. ²Die frei werdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern bzw. im Rahmen des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang im durch die im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweiligen Modulhandbuch – soweit dort geregelt nach Wahl der bzw. des Studierenden – insoweit vorgesehenen Module bzw. Veranstaltungen ersetzt werden. ³Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss soweit sachlich geeignet im Einzelfall abweichende Regelungen, insbesondere über die an Stelle der frei werdenden Leistungspunkte zu absolvierenden Module bzw. Veranstaltungen (einschließlich deren Art, Inhalt und Umfang sowie die etwaigen Studien- und Prüfungsleistungen), treffen.

§ 2 Anlage 2:

Wählbare Fächer zum Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang nach § 1 Abs. 2

1. Chemie
2. Chinesisch
3. Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
4. Englisch
5. Evangelische Theologie
6. Französisch
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Informatik
10. Islamische Religionslehre
11. Italienisch
12. Katholische Theologie
13. Latein
14. Mathematik
15. Naturwissenschaft und Technik (NwT)
16. Philosophie/Ethik
17. Physik
18. Russisch
19. Spanisch

(jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots des Faches)

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.06.2017 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.05.2018 erteilt.

Artikel 1

In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden im ersten Spiegelstrich hinter den Worten „in den jeweiligen Fächern“ die Worte „, in den Vorleistungen Erweiterungsfach“ eingefügt.

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 584), sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 27 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 05.08.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 2013, Nr.15), hat der Studierenderrat der Universität Tübingen am 26.02.2018 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 14.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen 2015, Nr. 5), zuletzt geändert am 18.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen 2017, Nr. 6) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Tübingen hat diese Änderungssatzung zur Beitragsordnung am 25.04.2018 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt

Artikel 1

§ 3 der Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Beitragshöhe

Der von den Studierenden ab dem Wintersemester 2018/2019 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 3,50 Euro für jedes Semester.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.03.2018

Maren Rohleder

Jacob Bühler